



## **Merkblatt zu Impfungen im beruflichen Umfeld**

### **- Hebammen und Entbindungspfleger -**

Bestimmte Berufe oder berufliche Tätigkeiten gehen mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung einher. Daher hat der Gesetzgeber den Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer adäquat vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu schützen. Dieser Schutz fällt in den Bereich der Arbeitssicherheit. Viele Vorschriften regeln prinzipiell den beruflichen Infektionsschutz - zu dem auch Impfungen gehören - unter anderem Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Infektionsschutzgesetz, Biostoffverordnung, Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Impfungen sind eine wichtige Maßnahme zur Infektionsprävention, die neben anderen Arbeitsschutzmaßnahmen wie z.B. Hygienemaßnahmen, Verhaltensregeln etc. zur Verfügung steht. Beruflich indizierte Impfungen sind vom Arbeitgeber kostenfrei anzubieten. Die Grundlage für das Impfangebot ist stets die individuelle Gefährdung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers auf der Grundlage ihrer/ seiner Tätigkeit. Das Angebot sollte aufgrund der Fürsorgepflicht umfassend sein. Keine Arbeitnehmerin/ kein Arbeitnehmer kann zur Impfung gezwungen werden. Sollten durch fehlende Impfungen Gefährdungen für die Arbeitnehmerin/ den Arbeitnehmer entstehen, kann diese/ dieser aber möglicherweise in einem bestimmten Arbeitsumfeld nicht eingesetzt werden. Hier hat der Betriebsarzt allerdings sämtliche Umstände, auch andere Schutzmöglichkeiten wie Hygienemaßnahmen etc. bei seinen Einsatzempfehlungen zu berücksichtigen.

Ein wichtiger Aspekt von Impfungen insbesondere im Gesundheitswesen ist aber auch der Schutz Dritter. Rechtliche Vorgaben, wonach eine Arbeitnehmerin/ ein Arbeitnehmer zur Impfung gezwungen werden kann, gibt es allerdings nicht. Trotzdem sollte es allgemeine Verpflichtung und ethischen Vorgaben geschuldet sein, gegenüber Patientinnen und Patienten für größtmögliche Sicherheit zu sorgen.

Im Krankenhaus sind Impfungen entsprechend der tatsächlichen Gefährdung des Personals unter Bezug auf die möglichen Einsatzorte anzubieten. Folgende *allgemeine* Impfempfehlungen können für die Tätigkeit im Krankenhaus gegeben werden:

1. Hepatitis B-Impfung
2. Hepatitis A-Impfung
3. Tetanus-Diphtherie-(Polio)-Pertussis-Impfung: Diese gehören laut STIKO-Empfehlung zu Standard- bzw. Auffrischimpfungen des Erwachsenenalters. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sollten hier entdeckte Impflücken jedoch auch geschlossen werden. Bei häufigem Kontakt mit Personen aus dem außereuropäischen Ausland sollte insbesondere auch auf einen Impfschutz gegen Polio geachtet werden. Die besondere Bedeutung der Impfung gegen Pertussis bei Hebammen bzw. Entbindungspflegern wird im Folgenden erläutert.
4. Influenza-Impfung: Nicht nur Arbeitnehmer/innen profitieren selbst von der Impfung, sie stellt auch einen Schutz der Patientinnen und Patienten dar.
5. Masern-Mumps-(Röteln)-Impfung: Bei nach 1970 Geborenen mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit empfohlen.

Speziell für Hebammen und Entbindungspfleger sowie andere Beschäftigte, die in der Neonatologie und Geburtshilfe tätig sind, sollten folgende weitere Impfungen bzw. Hinweise beachtet werden:

1. Röteln: Bei ungeimpften Personen oder unklarem Impfstatus einmalige Impfung mit einem Masern-Mumps-Röteln-Impfstoff (Frauen im gebärfähigen Alter werden 2x geimpft)
2. Varizellen-Impfung: Impfung bei negativer Krankheitsanamnese und negativer VZV-Serologie empfohlen
3. Pertussis-Impfung: **dringend** empfohlen zum Schutz des Neugeborenen; als Kombinationsimpfstoff mit Tetanus-Diphtherie-(Polio)

Die in den STIKO-Empfehlungen mit „B“ gekennzeichneten Impfungen umfassen auch Impfungen, die vorrangig zum Schutz Dritter (Beispiel Influenza) indiziert sind. Selbst wenn die oben genannten Gesetze und Verordnungen (Arbeitsschutzgesetz, Biostoffverordnung, Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) in diesen Fällen nicht greifen, sollte der Arbeitgeber die Impfungen in eigenem Interesse anbieten, um auch eventuellen Regressansprüchen entgegenzuwirken.

Wenn Sie als Hebamme oder Entbindungspfleger selbstständig sind oder freiberuflich arbeiten, müssen Sie die Kosten für Ihren Arbeits- und Gesundheitsschutz selbst tragen. Neben Ihrem eigenen Schutz sollte aber auch der Schutz der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen ein wichtiger Aspekt sein.

Jeder Betrieb mit mindestens einer angestellten Mitarbeiterin/ einem angestellten Mitarbeiter muss arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut werden (betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung, kurz „BuS“). Kleinere Geburtshilfepraxen mit bis zu 10 Beschäftigten können entweder mit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einer Betriebsärztin/einem Betriebsarzt zusammenarbeiten. Bei Praxen mit mehr als 10 Beschäftigten beraten und unterstützen Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Praxis meist kontinuierlich mit festen Einsatzzeiten, wenn Sie nicht eine alternative Betreuung gewählt haben sollten (siehe auch [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)).

Ihre Betriebsärztin/Ihr Betriebsarzt und Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten und unterstützen Sie gern bei allen Fragen rund um das Impfen.

Und natürlich sind auch wir für Sie da. Folgende Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung:

Dr. med. S. Klinke-Rehbein  
Fachärztin für Innere Medizin  
und öffentl. Gesundheitswesen  
Tel. 02336/932468

Dr. med. Rita Sadowski-Röttger  
Fachärztin für Innere Medizin und  
Arbeitsmedizin – Sozialmedizin  
Tel. 02336/932461